

RS Vwgh 1996/4/25 95/07/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwRallg;

WRG 1959 §105 Abs1 litc;

WRG 1959 §111;

Rechtssatz

§ 105 Abs 1 lit e WRG stellt lediglich darauf ab, ob durch das Wasserbauvorhaben die Gewässerbeschaffenheit nachteilig beeinflußt würde. Ist dies der Fall, so darf das Vorhaben nicht oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden. Aus welchen Gründen es dabei durch das Bauvorhaben ohne Vorschreibungen entsprechender Auflagen zu einer nachteiligen Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers käme, ist ohne Belang.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070193.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>